



Hör- und Assistenzsysteme - aktuelle Versorgungspraxis und Informationen zu rechtlichen Ansprüchen

Dr. Daniel Neugebauer

Rechtsanwalt

- 1. Was ist AVWS?**
- 2. Ist AVWS eine Behinderung?**
- 3. Soziale Leistungen bei AVWS**
- 4. Beantragung Grad der Behinderung (GdB)**
- 5. Rechtliche Mittel bei unaukkömmlichem GdB**
- 6. Der Gleichstellungsantrag**
- 7. Auskömmlichkeit von Hilfsmitteln**



Was ist AVWS?

Die Entwicklung einer Begriffsdefinition

- Ständig dringen akustische Signale ans Ohr und werden als Hörereignis empfunden → **Normalhörigkeit**
- **Hören als Sinnesfunktion** = akustische Signale aus der Umwelt, auch bei Störgeräuschen, zu **entdecken, zu unterscheiden und wiederzuerkennen**, um sie sinn- und zielgerecht auszuwerten (**auditive Verarbeitung und Wahrnehmung**)
- Sonderform akustischer Signale sind diejenigen, die der Kommunikation dienen. Diese haben eine **semantische Bedeutung**, d.h. sie stellen im Falle der verbalen Kommunikation gültige **lautsprachliche Zeichen eines Sprachsystems** dar, die sowohl dem **Sender als auch dem Empfänger als Sprachsignal bekannt** sind und deren Bedeutung aus dem **Langzeitgedächtnis** abgerufen wird



Was ist AVWS?

Die Entwicklung einer Begriffsdefinition

Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, nach Deutscher Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie =

- **Störungen zentraler Prozesse des Hörens**, die u.a. die vorbewusste und bewusste **Analyse**, Differenzierung und Identifikation von **Zeit-, Frequenz- und Intensitätsveränderungen** akustischer oder auditiv-sprachlicher **Signale** sowie Prozesse der **Geräuschlokalisierung, Lateralisation, Störgeräuschbefreiung und Summation** (binauralen Interaktion) beeinträchtigen
- **Problem**: Abgrenzung zu anderen klinischen Störungsbildern bzw. ähnlichen Störungen, unter Einbeziehung der klassischen Dispositionen, wie **vermindertes Hörverstehen im Störschall, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsdefizite, Erinnerungsvermögen**, bishin zu **Einschränkungen von Zentralfunktionen** (z.B. eingeschränkter Geruchs- und Geschmackssinn)
- **Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte** (BBW Leipzig) beschäftigt sich seit Jahren mit AVWS und steht im Forschungsverbund mit der **Uniklinik Leipzig**, Sektion Phoniatrie und Audiologie → **Projekt A.SH+ | BBW-Leipzig-Gruppe**



Ist AVWS eine Behinderung?

- Rechtsprechung bisher uneinig; lange Zeit nicht als **Behinderung** angesehen

Aber:

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. [...]



Ist AVWS eine Behinderung?

- Zwar kommt nach Kindesalter zum Teil eine Verbesserung vor, **nicht jedoch bei großer Zahl Betroffener** → daher Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung häufig gegeben
- Zwischenzeitlich jedoch nicht mehr lediglich als Leistungsstörung erachtet, sondern analog zu sensorischer Aphasie betrachtet (vgl. **LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.01.2015, AZ. L 13 SB 348/11**).
- Aber bedenken, dass bei einer **AVWS typischerweise keine Hirnschädigung vorliegt**, sodass dies durchaus zur Minderung des Grades der Behinderung führen kann → Einzelfallprüfung
- Unter Heranziehung der vorgenannten **Analogie zur Aphasie**: Behinderungsgrade auch für AVWS → bei **Leichtgradigkeit** sind Hirnstörungen mit kognitiven Leistungseinschränkungen mit einem **GdB von 30-40** und bei **Mittelgradigkeit**, wie bei einer Aphasie mit deutlich ausgeprägter Kommunikationsstörung mit deutlich bis sehr ausgeprägter Kommunikationsstörung, mit einem **GdB von 50-80** zu bewerten
- **ggf. Unterscheidung in Erwachsene und Kinder**, da Entwicklung der Störung aus Kindesalter heraus sehr unterschiedlich verlaufen kann



Welche sozialen Leistungen sind bei AVWS denkbar?

- **Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie**; bis hin zur **Lerntherapie** bei Lese- und Rechtsschreibstörung im Kindesalter (**aber**: in Deutschland Lerntherapie nicht als Heilmittel anerkannt)
- **Nachteilsausgleich** (v.a. auf dem Gebiet Schule, Studium, Arbeitsplatz) → bei Beeinträchtigungen des Hörens z. B. Hilfsmittel nach Richtlinienkatalog: **Hörgerät, FM-Anlage**; aber auch **arbeitsorganisatorische Maßnahmen** zur Reduzierung von Störgeräuschen
- **Rente bei Schwerbehinderung**
- **Pflegegeld / Pflegeleistung**

Grundvoraussetzung in vielen Fällen: Feststellung der Schwerbehinderung



Wie kann Grad der Behinderung bei AVWS beantragt werden?

- Beantragung läuft wie im Falle anderweitiger Behinderungen ab
- Diesbezüglich ist zunächst vom Betroffenen der entsprechende **Antrag auf Feststellung von Behinderungen** nach dem SGB IX zu stellen
- Je nach Bundesland ist der Antrag auf einem **separaten Formular** zu stellen. Diese können im Netz für das jeweilige Bundesland abgerufen werden

Die Antragstellung muss grdsl. bei der Behörde des zuständigen Kreises des Wohnortes erfolgen!



Wie kann Grad der Behinderung bei AVWS beantragt werden?

Beispiel Sachsen-Anhalt:

Zuständig ist das Landesverwaltungsamt

- nördliches Sachsen-Anhalt, mithin für die Landkreise Harz, Börde, Salzlandkreis, Jerichower Land, Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und die Landeshauptstadt Magdeburg, liegt die Zuständigkeit beim - Landesverwaltungsamt Magdeburg, Amt für Versorgung und Soziales, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
- südliches Sachsen-Anhalt, mithin für die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfel, Wittenberg sowie die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Dessau – Roßlau, liegt die Zuständigkeit beim - Landesverwaltungsamt Halle, Amt für Versorgung und Soziales, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)

Sie benötigen Informationen zur Verortung der zuständigen Behörde in Ihrem Bundesland? Wir haben eine Liste vorbereitet!



Wie kann Grad der Behinderung bei AVWS beantragt werden?

Wichtig!

- Bei der Beantragung eines Grades der Behinderung ist es immer sinnvoll, **sämtliche Krankheitsbilder und Dispositionen aufzuzeigen**, an denen die betroffene Person leidet, da diese ggf. noch den Grad der Behinderung erhöhen können.
- **Befundberichte immer vollständig beigefügen!**



Wie kann Grad der Behinderung bei AVWS beantragt werden?

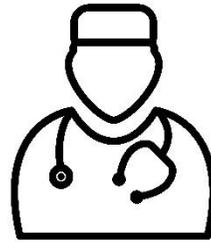
In Fällen der Hörbeeinträchtigung kann insbesondere im Alter verstärkt Demenz auftreten

- Erste **Studien 1989** durch **Richard Uhlmann** → **Hörverlust** bei älteren Erwachsenen **steigert kognitive Störungen**: je stärker der Hörverlust, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Demenzerkrankung
- **Studien von Gallacher et al. 2012** → Sowohl **Kognition und Demenz** wurden beurteilt → **Zusammenhang zwischen Hörverlust und Demenz** sowie dem Abbau kognitiver Fähigkeiten. Für **jede 10 dB des zunehmenden Hörverlusts** erhöhte sich **Demenzrisiko** um das **2,7-fache**
- **Vermutung**: Anstrengung, **Geräusche** über die Jahre hinweg zu **dekodieren**, überfordert das Gehirn von hörgeschädigten Menschen und macht sie daher anfälliger für eine Demenz. Zudem kann **gesellschaftliche Isolation** ein weiterer Faktor sein



Wie kann Grad der Behinderung bei AVWS beantragt werden?

In Fällen der Hörbeeinträchtigung kann insbesondere im Alter verstärkt Demenz auftreten.



Prüfen Sie daher mögliche weitergehende Beeinträchtigungen regelmäßig ab und lassen Sie sich Beeinträchtigungen ärztlich attestieren!



Wie verhalten, wenn ermittelter Grad der Behinderung unauskömmlich erscheint?

Neuer Feststellungsantrag

- Vor allem bei Intensivierung der Beeinträchtigung bzw. wenn im ersten Antragsverfahren Einschränkungen vergessen wurden
- Auch einschlägig, wenn bereits ein festgestellter Grad der Behinderung vorliegt, jedoch Verschlechterung eintritt oder neue Erkrankungen hinzukommen
- Vollständige Neubewertung beantragen
- Heranziehung neuer Befunde

Klage vor Sozialgericht

- Einzureichen beim zuständigen Sozialgericht, binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruchsbescheid
- Kann sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift erfolgen
- Örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort des Klägers
- Vor Sozialgerichten besteht kein Anwaltszwang und es entstehen keine gerichtlichen Kosten, aber regelmäßig auf Komplexität des Einzelfalls achten!



Wie verhalten, wenn ermittelter Grad der Behinderung unauuskömmlich erscheint?

Klage vor dem Sozialgericht

- Um **Monatsfrist** zu wahren, genügt zunächst die **formale Klageeinreichung**; unter Hinweis, dass **Begründung gesondertem Schreiben** vorbehalten bleibt
- Sodann sollte der Betroffene bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigte zunächst **Akteneinsicht** beantragen, um nähere Umstände der behördlichen Entscheidungsfindung zu erfahren, die ggf. für das laufende Verfahren nützlich sind
- **Erst nach profunder Material- und Beweismittelsammlung sollte die Klage sodann begründet werden!**



Der Gleichstellungsantrag

- Grad der Behinderung von 30 bis 40 stellt noch keine Schwerbehinderung dar
- **Antrag auf Gleichstellung** zur Erlangung einer großen Anzahl an Leistungen zum Nachteilsausgleich
- Ziel der Gleichstellung: Nachteile z.B. auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen
- **Antrag kann gestellt werden, wenn:**
 - Der Grad der Behinderung wenigstens 30
 - Gewöhnlicher Arbeitsplatz oder Aufenthalt in Deutschland
 - Aufgrund der vorliegenden Behinderung muss der Arbeitsplatz gefährdet sein (z.B. wegen häufigem Fehlen, eingeschränkter Belastbarkeit, eingeschränkte Mobilität, großer Hilfebedarf) oder Finden einer Beschäftigung wird verhindert
 - Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen (Wohnortprinzip)



Die Auskömmlichkeit von Hilfsmitteln - Ein heterogenes Feld

- Richtlinie des G-BA (HilfsM-RL) beruht auf § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V
- Abs. 1 S. 1: „Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine **ausreichende, zweckmäßige** und **wirtschaftliche** Versorgung der Versicherten [...], er kann dabei die **Erbringung und Verordnung von Leistungen oder Maßnahmen einschränken** oder **ausschließen**, wenn nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder **therapeutische Nutzen**, die **medizinische Notwendigkeit** oder die **Wirtschaftlichkeit** nicht nachgewiesen sind [...].
- **Im Falle der AVWS besteht rechtspolitisches Dilemma!**
- Während z.B. im Falle des **Tinnitus** nach § 24 Abs. 1 HilfsM-RL sowohl Tinnitusgerät als auch Hörgerät ausdrücklich verordnet werden können, ist dies für **AVWS** nach § 25 Abs. 2 HilfsM-RL gerade nicht ausgeführt
- oftmals Schlussfolgerung Sozialgericht: für AVWS sei **ausschließlich** die FM-Anlage vorgesehen, was die zusätzliche Verordnung von Hörgeräten per se ausschließt; **Argument**: Hörhilfen sind bei peripherer Normalhörigkeit gemäß § 26 HilfsM-RL explizit nicht verordnungsfähig.
- **Diese Schlussfolgerung dürfte unzutreffend sein!**



Die Auskömmlichkeit von Hilfsmitteln - Ein heterogenes Feld

- Grund, warum Hörgeräte nicht in die RL für AVWS enthalten sind ist, dass Effekt einer Verbesserung des Signalstörgeräuschabstandes bei FM-Anlagen **in der Regel** doppelt so groß ist, wie mit Hörgeräten und aktivierten Richtmikrofonen.
- Allerdings ermöglicht § 92 SGB V stets auch die Verordnung außerhalb des Regelfalls.
- Es ist stets für den **Einzelfall** zu prüfen, ob Übertragungsanlage im Grunde die optimale Versorgung darstellt, dies kann z.B. nicht der Fall sein, wenn die **Vorteile im Alltag** – sei es beruflich oder privat – **nicht genutzt werden können**.

Es ist daher zu fragen:

„Ist das Sprachverstehen im Störschall in allen Situationen des Einzelfalles verbessert?“

Hier ist mit den dezidierten Befunden und Gutachten des Einzelfalles argumentieren!



V I E L E N D A N K !

Dr. Daniel Neugebauer

Rechtsanwalt